

Bundesgesetzblatt ⁹⁶¹

Teil I

G 5702

2008

Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 2008

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 2008	Verordnung über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds (Weinfonds-Verordnung – WeinfondsV) FNA: neu: 2125-5-7-7; 2125-5-7-3	962
30. 5. 2008	Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	964
2. 6. 2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung FNA: 404-19-2	969
3. 6. 2008	Achte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung FNA: 2032-1-11-3	970
4. 6. 2008	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL-Aufgabenübertragungsverordnung – BVLAÜV) FNA: neu: 2120-6-2	972
23. 5. 2008	Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung FNA: 2030-14-113	973
27. 5. 2008	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Bundesfinanzverwaltung FNA: neu: 2030-11-48-8; 2030-11-48-4	990
28. 5. 2008	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „50 Jahre Gorch Fock“) FNA: neu: 692-1-37	991
2. 6. 2008	Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union FNA: 26-12-1	992

**Verordnung
über die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds
(Weinfonds-Verordnung – WeinfondsV)**

Vom 30. Mai 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 44 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), § 44 Abs. 2 Satz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753), sowie
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340) geändert worden ist:

§ 1

Erhebung der Abgabe

(zu § 44 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Die Abgabeschuld für die Abgabe nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Weinggesetzes (Abgabe) entsteht vorbehaltlich des Absatzes 6 Satz 1 mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die abgefüllten Erzeugnisse erstmals an andere oder die nicht abgefüllten Erzeugnisse erstmals ins Ausland an andere abgegeben werden. Das Datum der vom Abgabeschuldner ausgestellten Rechnung gilt als Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe des Erzeugnisses. Bei der Berechnung der Abgabe ist von der Summe der Lieferungen in einem Kalendervierteljahr auszugehen.

(2) Der Abgabeschuldner hat dem Deutschen Weinfonds vorbehaltlich des Absatzes 6 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen zu melden. Die Meldung hat nach einem Muster zu erfolgen, das der Deutsche Weinfonds im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Der Deutsche Weinfonds erteilt auf der Grundlage der Meldung nach Absatz 2 Satz 1 einen Abgabebescheid. Er kann die für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen ermitteln oder schätzen, soweit die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 unrichtig oder unvollständig oder bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht eingegangen ist, und auf Grundlage der Ermittlung oder Schätzung einen Abgabebescheid erteilen.

(4) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Zugang des Abgabebescheides fällig.

(5) Soweit die für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln sind, kann der Deutsche Weinfonds dem Abgabeschuldner auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung zuvor angegeben hat.

(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsteht die Abgabeschuld erst mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn die Abgabeschuld im ersten Kalendervierteljahr nicht mehr als 80 Euro beträgt. In diesem Fall hat der Abgabeschuldner dem Deutschen Weinfonds innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen zu melden, sofern die Höhe der geschuldeten Abgabe für dieses Kalenderjahr mehr als 80 Euro beträgt. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Der Abzug von der Abgabeschuld nach § 43 Abs. 3 des Weinggesetzes erfolgt bei der Erteilung des ersten Abgabebescheides eines Kalenderjahres nach Absatz 3 oder des Abgabebescheides nach Absatz 6.

(8) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages verwirkt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Abgabebetrag auf volle 50 Euro nach unten gerundet.

(9) Die Abgabeschuld verjährt am Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 2

**Sammlung der
Belege und Aufbewahrungsfrist**

(zu § 44 Abs. 2 des Weinggesetzes)

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Verkaufs- und Abgabebelege vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 3

Mitteilungspflicht

(zu § 44 Abs. 2 des Weinggesetzes)

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, dem Deutschen Weinfonds auf Verlangen mitzuteilen, in welcher Menge er die in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Weinggesetzes genannten Erzeugnisse abgegeben hat, und insoweit seine Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

2. entgegen § 2 Verkaufs- oder Abgabebelege nicht oder nicht vollständig sammelt oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
3. entgegen § 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder Bücher oder Geschäftspapiere nicht oder nicht rechtzeitig zur Einsicht vorlegt.

§ 5

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 wird auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

§ 6

**Aufhebung
von Rechtsvorschriften**

Die Weinfonds-Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 666), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215), wird aufgehoben. Auf Abgabeschulden, die bis zum 30. März 2008 entstanden sind, ist die in Satz 1 genannte Verordnung weiter anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 30. Mai 2008

Auf Grund des § 23 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 und des § 35 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 70 Abs. 5, und des § 70 Abs. 7 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Februar 2008 (BGBl. I S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 36a Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. ohne Zulassung nach § 28 Abs. 1 oder 2 Futtermittel dekontaminiert oder Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zweck der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels trocknet,“.

3. Die Anlage 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Verringerung der Gefahr des Milchfiebers“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7
„Verringerung der Gefahr des Milchfiebers ^{a)} “	niedriger Calciumgehalt	Milchkühe	Calcium Phosphor Magnesium		1–4 Wochen vor dem Abkalben	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“
	oder enges Kationen/ Anionen- Verhältnis		Calcium Phosphor Natrium Kalium Chloride Schwefel			
	hoher Gehalt an Zeolit (synthetisches Natrium-Aluminiumsilikat)		Gehalt an synthetischem Natrium-Aluminiumsilikat		2 Wochen vor dem Abkalben	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: – „Die Menge des Futtermittels ist so zu beschränken, dass eine tägliche Aufnahme von 500 g Natrium-Aluminiumsilikat pro Tier nicht überschritten wird.“ – „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“
	hoher Calciumgehalt in Form von leicht verfügbaren Calciumsalzen		Gesamtgehalt an Calcium, Quellen und jeweilige Calciummenge		Beginn bei den ersten Geburtsanzeichen bis zwei Tage nach der Geburt	b) Hinweise auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: – Gebrauchsanweisung, d. h. Anzahl der Anwendungen und Dauer vor und nach dem Abkalben; – „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Fachmannes einzuholen.“ “

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2007/73/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Acetamidiprid, Atrazin, Deltamethrin, Imazalil, Indoxacarb, Pendimethalin, Pymetrozin, Pyraclostrobin, Thiocloprid und Trifloxystrobin (ABl. EU Nr. L 329 S. 40).

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/4/EG der Kommission vom 9. Januar 2008 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG in Bezug auf Futtermittel zur Verringerung der Gefahr von Milchfieber (ABl. EU Nr. L 6 S. 4, Nr. L 22 S. 21).

b) Die Position „Verringerung der Gefahr des Wiederauftretens von Struvitsteinen“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	6	7
„Verringerung der Gefahr des Wiederauftretens von Struvitsteinen “ ^{b)}	mittlerer Magnesiumgehalt, harnsäuernde Stoffe	Hunde und Katzen	Calcium Phosphor Natrium Magnesium Kalium Chloride Schwefel	Einzelfuttermittel oder Zusatzstoffe als harnsäuernde Stoffe (falls zugesetzt)	bis zu 6 Monaten	a) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ b) Bei Futtermitteln für Katzen kann der Angabe des besonderen Ernährungszweckes die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom – FUS“ hinzugefügt werden.“

c) Folgende Fußnoten a und b werden angefügt:

„^{a)} Diese Position ist bis zum 29. Juli 2008 in der am 9. Juni 2008 geltenden Fassung anzuwenden.

„^{b)} Diese Position ist bis zum 1. Dezember 2008 in der am 9. Juni 2008 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel in Fertigpackungen, die der ab dem 2. Dezember 2008 geltenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 1. Dezember 2008 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

4. Die Anlage 5a Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Position „Acetamidrid“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	
„Acetamidrid“ ²⁾	135410-20-7	(E)-N ¹ -[(6-Chlor-3-pyridyl)methyl]-N ² -cyano-N ¹ -methylacetamidin	Endivien, Feldsalat, Petersilie und Salat Zitrusfrüchte, Kernobst Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Paprika Kirschen Aprikosen, Auberginen, Hopfen, Pfirsiche, Tee und Tomaten Baumwollsamensamen und Pflaumen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	5 1 0,3 0,2 0,1 0,02 0,01	
Acetamidrid	135410-20-7	(E)-N ¹ -[(6-Chlor-3-pyridyl)methyl]-N ² -cyano-N ¹ -methyl=acetamidin	Insgesamt berechnet als Acetamidrid	Niere Leber	0,2 0,1
N-desmethylacetamidrid (IM-2-1)		(E)-N ¹ -[(6-Chlor-3-pyridyl)methyl]-N ² -cyano-N ¹ -acetamidin		übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

b) Die Position „Imazalil“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Imazalil“ ^{2a)}	35554-44-0	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propenyloxy)-ethyl]-imidazol	Zitrusfrüchte Kartoffeln Bananen, Kernobst und Melonen Tomaten Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	5 3 2 0,5 0,2 0,1 0,02 0,05“.

c) Die Position „Indoxacarb“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
Indoxacarb (einschließlich verwandter Isomere) ²⁾	173584-44-6	(S)-7-Chlor-3-[methoxycarbonyl- (4-trifluormethoxy-phenyl)car- bamoyl]-2,5-dihydroindeno[1,2-e] [1,3,4]oxadiazin-4a(3H)-carbon= säuremethylester Summe der Isomeren S und R	Kopfkohl	3
			Endivie, Salat, Spinat, Kräuter und Trauben	2
			Feldsalat, Johannisbeeren und Stachelbeeren	1
			Äpfel, Auberginen, Sojabohnen und Tomaten	0,5
			Aprikosen, Blumenkohle, Fett, sonstiges Kernobst, Rahm, Paprika und Pfirsiche	0,3
			Bananen, Chinakohl, Cucurbi- taceen mit genießbarer Schale, Grünkohle, Rettiche und Radieschen	0,2
			Artischocken und Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	0,1
			Hopfen, sonstige Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,05
			Milch, ausgenommen Rahm, sowie übrige pflanzliche Futter- mittel, ausgenommen Gewürze	0,02
			Futtermittel aus Landtieren, aus- genommen Fette sowie Eier	0,01“.

d) Die Position „Pendimethalin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Pendimethalin ²⁾	40487-42-1	N-(1-Ethylpropyl)-2,6-dinitro-3,4-xyli- din	Karotten, Pastinaken, Meerrettich, Petersilienwurzel, Hülsenfrüchte und Hülsengemüse Knollensellerie, Ölsaaten, Stangensellerie, Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,1 0,05 0,05“.

e) Die Position „Pymetrozin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Pymetrozin ²⁾	123312-89-0	(E)-6-methyl-4-[(pyridin-3-ylmethyl- amino]-4,5-dihydro-2H-[1,2,4]-triazin- 3-on	Hopfen Brombeeren und Himbeeren Salate Hülsengemüse, Kräuter und Paprika Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Johannis- beeren, Stachelbeeren und Tomaten Zitrusfrüchte Blattkohle und Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Tee Aprikosen, Baumwollsamensamen, Kopfkohl und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs	15 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01“.

f) Die Position „Pyraclostrobin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Pyraclostrobin ²⁾	175013-18-0	Methyl N-(2-[[1-(4-chlorphenyl)-1H-pyrazol-3-yl]oxymethyl]phenyl) N-methoxy carbamat	Feldsalat und Hopfen Johannisbeeren, Keltertrauben, Kräuter und sonstige Salate Brombeeren, Himbeeren, Pistazien, Tafeltrauben und Zitrusfrüchte Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), sonstige andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte), Paprika und Porree Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Kernobst, Kirschen, Meerrettich und Pastinaken Aprikosen, Auberginen, Knoblauch, Kopfkohl, Pfirsiche, Rosenkohl, Schalotten, Speisewurzeln und Tomaten Blumenkohle, Karotten, Pflaumen, Petersilienwurzel, Roggen, Schwarzwurzel, Triticale und Weizen Mangos, Papayas, Tee sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Milch	10 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01“.

g) Die Position „Thiacloprid“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Thiacloprid ²⁾	111988-49-9	(Z)-N-{3-[(6-Chlor-3-pyridinyl)methyl]-1,3-thiazolan-2-yliden}cyanamid	Kräuter Salate andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Paprika und Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte) Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Papayas und Tomaten Aprikosen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Kernobst, Kirschen, Nieren, Leber, Pfirsiche und Rapssamen Melonen, Senfkörner und Wassermelonen Pflaumen Fett, Fleisch, Hopfen, sonstige Ölsaaten und Tee Milch Getreide sowie übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Eier sowie übrige Futtermittel aus Landtieren	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,03 0,02 0,01“.

h) Die Position „Trifloxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Trifloxystrobin ²⁾	141517-21-7	(E,E)-Methoxyimino-{2-[1-(3-trifluor= methylphenyl)-ethylidenaminoxy= methyl]phenyl}essigsäuremethylester	Hopfen Trauben Aprikosen, Johannisbeeren, Kirschen, Papayas, Pfirsiche und Stachelbeeren Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kernobst, Mangos und Tomaten Gerste, Melonen, Paprika und Zitrusfrüchte Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Kopfkohle, Pflaumen, Porree und Wassermelonen Bananen, Blumenkohl, Broccoli, Karotten, Ölsaaten, Roggen, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	30 5 1 0,5 0,3 0,2 0,05 0,02“.

i) Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

²⁾ Diese Position ist bis zum 14. Juni 2008 in der am 9. Juni 2008 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 15. Juni 2008 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 14. Juni 2008 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.

^{2a)} Diese Position ist bis zum 14. September 2008 in der am 9. Juni 2008 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 15. September 2008 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 14. September 2008 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Barwert-Verordnung**

Vom 2. Juni 2008

Auf Grund des § 1587a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Barwert-Verordnung

§ 7 der Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Juni 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Achte Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Vom 3. Juni 2008

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2897) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 135 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „und Anwärterbezügen“ die Wörter „des Bundes“ angefügt.
2. § 5 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Teilsatz werden die Wörter „oder nach entsprechendem Landesrecht“ gestrichen.
 - b) Im zweiten Teilsatz werden die Angabe „Bundes- oder Landesbehörden“ durch das Wort „Bundesbehörden“ ersetzt und die Wörter „oder bei den Landtagen“ gestrichen.
3. In § 20 Abs. 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „tätig sind“ die Angabe „ , oder Zulagen nach § 22 oder § 23m“ eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zulage für besondere Einsätze

(1) Beamte mit Anspruch auf die Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage, wenn sie für besondere Einsätze verwendet werden.

(2) Die Zulage beträgt bei einer Verwendung

1. in der GSG 9 der Bundespolizei 400 Euro monatlich,

2. im Zollfahndungsdienst in der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll 375 Euro monatlich,
3. im Zollfahndungsdienst in einer Observationseinheit Zoll oder in einem Mobilien Einsatzkommando des Bundeskriminalamtes 300 Euro monatlich,
4. als Flugsicherheitsbegleiter der Bundespolizei an Bord deutscher Luftfahrzeuge oder als Verdeckter Ermittler unter einer verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) 260 Euro monatlich,
5. in der Bundespolizei in einer Mobilien Fahndungseinheit oder als Tatbeobachter in einer Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft 150 Euro monatlich.

(3) Die Zulage wird neben einer Stellenzulage oder neben einer Zulage nach § 22a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Satz 1 gilt nicht für die Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie für eine als das Grundgehalt ergänzend ausgewiesene Stellenzulage.“

5. In § 23e Abs. 4 wird die Angabe „§ 23c und der Fliegerzulage nach § 23f“ durch die Angabe „§ 23c, der Fliegerzulage nach § 23f und der Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr nach § 23m“ ersetzt.
6. § 23h Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Kampfschwimmer-“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „Soldaten im Kommando Spezialkräfte“ durch die Wörter „Spezialkräfte der Bundeswehr“ ersetzt.

7. In § 23j Abs. 3 wird die Angabe „und § 23i“ durch die Angabe „ , 23i und 23m“ ersetzt.

8. § 23m wird wie folgt gefasst:

„§ 23m

Zulage für Spezialkräfte der Bundeswehr

(1) Wer als Kommandosoldat oder als Kampfschwimmer für Einsatzaufgaben der Spezialkräfte der Bundeswehr verwendet wird, erhält eine Zulage in Höhe von 900 Euro monatlich.

(2) Die Zulage erhält auch, wer nach Abschluss eines Auswahlverfahrens bei den Spezialkräften der Bundeswehr für eine Verwendung im Sinne des Absatzes 1 ausgebildet wird.

(3) Die Zulage wird neben einer Stellenzulage oder neben einer Zulage nach § 23f nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Satz 1 gilt nicht für eine als das Grundgehalt ergänzend ausgewiesene Stellenzulage.“

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Erschwerniszulagenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben an
das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
(BVL-Aufgabenübertragungsverordnung – BVLAÜV)**

Vom 4. Juni 2008

Auf Grund des § 65 Satz 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Aufgabenübertragung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist

1. zuständige Verbindungsstelle für den Bereich Lebensmittel nach Artikel 35 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. zuständige nationale Behörde nach Artikel 1 Abs. 4 Satz 2, Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 und 2, Artikel 16 Abs. 2 und Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 404 S. 9, 2007 Nr. L 12 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung,
3. zuständige Behörde nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a und b und Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung,
4. zuständige Stelle für die Entgegennahme und Bewertung eines Antrags zur Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juni 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Anordnung zur Änderung der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung

Vom 23. Mai 2008

I.

Im Einverständnis und mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern wird die BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 27. Januar 2000 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 2150), wie folgt geändert:

1. Buchstabe A Ziffer I Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis zum Bund, auf einem Richterverhältnis zum Bund oder auf einem Vertrag mit dem Bund beruht, wird im in der Anlage 1 näher bezeichneten Umfang auf die Service-Center der Bundesfinanzdirektionen entsprechend Anlage 2 (im Weiteren Service-Center genannt) übertragen. Entsprechendes gilt für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler sowie die Bundesminister und die Parlamentarischen Staatssekretäre.“

2. Buchstabe A Ziffer I Nr. 10 wird gestrichen.

3. In Buchstabe A Ziffer I wird am Ende folgender neuer Absatz aufgenommen:

„Die Geltendmachung von gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen aus Unfällen der Versorgungsempfänger ist Aufgabe der Rechtsreferate der Bundesfinanzdirektionen, soweit diese Aufgabe nicht durch spezielle Verwaltungsvereinbarungen einem Service-Center zugeordnet ist.“

4. Buchstabe A Ziffer II wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden im Absatz 1 die Wörter „der in der Anlage 2 bezeichneten Oberfinanzdirektion“ gestrichen.

b) Nr. 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind mehrere Personen (Witwen, Waisen, geschiedene Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie) zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, ist für die Erstfestsetzung das Service-Center örtlich zuständig, welches auch für den verstorbenen Versorgungsberechtigten örtlich zuständig war. Die örtliche Zuständigkeit für alle weiteren Festsetzungen und Re-

gelungen richtet sich für diesen Personenkreis nach dem Hauptwohnsitz der witwengeldberechtigten Person. Ist keine witwengeldberechtigte Person vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.“

c) In Nr. 2 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Köln“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Bundesfinanzdirektion West“.

5. In Buchstabe A Ziffer III Nr. 2 wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ ersetzt durch das Wort „Service-Center“.

6. Buchstabe A Ziffer III Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Versorgung erstmals von der obersten Dienstbehörde festgesetzt wird und die weitere Versorgungsfestsetzung den Service-Centern obliegt, übersendet die oberste Dienstbehörde dem Service-Center, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz des Versorgungsempfängers befindet, den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten, mindestens aber mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen. In Dienstunfallangelegenheiten sind alle dienstunfallrechtlich relevanten Unterlagen mit zu übergeben. Über einen bestehenden Schadenersatzanspruch ist das Rechtsreferat der jeweils zuständigen Bundesfinanzdirektion bei Übergabe des Versorgungsfalls zu informieren. Eine Kopie der ggf. bereits vorhandenen Akte über die Bearbeitung des Schadenersatzanspruchs ist zum Zeitpunkt der Übergabe der Personalakten an das Service-Center dem Rechtsreferat zu übersenden.“

7. Buchstabe B Ziffer I wird wie folgt neu gefasst:

„Die Service-Center sind in dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Umfang zuständig für die

1. Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte gemäß § 53b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über

– Beamte, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge und

- Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, deren weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
2. Berechnung und Festsetzung des Kapitalbetrages gemäß § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes für
 - Beamte, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern oder den obersten Dienstbehörden und
 - Ruhestandsbeamte, deren weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 3. Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger gemäß § 225 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf Grund der Begründung von Rentenanwartschaften zu Lasten von
 - Beamten, deren erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern oder den obersten Dienstbehörden obliegt,
 - früheren Beamten sowie zwischenzeitlich verstorbenen Beamten oder verstorbenen früheren Beamten, deren erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - Ruhestandsbeamten und zwischenzeitlich verstorbenen Ruhestandsbeamten, soweit die erste oder die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind.“
8. Buchstabe B Ziffer II wird wie folgt neu gefasst:
 - „1. Für Beamte und frühere Beamte ist das Service-Center örtlich zuständig, in dessen Bereich der Beamte
 - seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder
 - zuletzt seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, wenn er aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausgeschieden oder verstorben ist und keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind.
 2. Für Ruhestandsbeamte und verstorbene Ruhestandsbeamte ohne Hinterbliebene ist das Service-Center örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz des Betreffenden liegt oder lag.
 3. Für verstorbene Beamte, frühere Beamte und Ruhestandsbeamte, bei denen jeweils Hinterbliebene mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden sind, ist das Service-Center örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz der Wittwengeldberechtigten Person liegt oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Service-Center, in dessen Bereich die jüngste anspruchsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat.
Liegt der maßgebliche Hauptwohnsitz des unter Nummer 2 und 3 aufgeführten Personenkreises
- im Ausland, ist das Service-Center der Bundesfinanzdirektion West zuständig.
Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, ist dies in den Fällen der Erstattungen von Aufwendungen gemäß § 225 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dem Versicherungsträger von dem nunmehr zuständigen Service-Center mitzuteilen.“
9. In Buchstabe B Ziffer III wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ ersetzt durch das Wort „Service-Center“.
 10. In Buchstabe C Ziffer I wird der Textabschnitt „Die Oberfinanzdirektionen sind in dem sich aus der Anlage ergebenden Rahmen zuständig für die“ ersetzt durch „Die Service-Center sind in dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Umfang zuständig für die“.
 11. Buchstabe C Ziffer I Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Erstattung von Versorgungslasten nach Maßgabe des § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn ein Ruhestandsbeamter des Bundes oder ein Richter des Bundes im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet berufen wurde und die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge einem Service-Center nach Maßgabe des Buchstabens A dieser Zuständigkeitsanordnung obliegt.“
 12. In Buchstabe C Ziffer II Nr. 1 werden die Wörter „derjenigen Oberfinanzdirektion“ gestrichen und das Wort „der“ nach dem Komma durch das Wort „dem“ ersetzt.
 13. Buchstabe C Ziffer II Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Beim Wechsel von Bundesbeamten zu anderen Dienstherrn ist für die Erfüllung der Erstattungsanforderungen der aufnehmenden Dienstherrn an den Bund nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes das Service-Center der Bundesfinanzdirektion West zentral zuständig, wenn den Erstattungsanforderungen Dienstzeiten beim Bund zugrunde liegen und ohne den Wechsel zu anderen Dienstherrn ein Service-Center zuständig wäre, dem nach Buchstabe A dieser Zuständigkeitsanordnung die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegen hätte.“
 14. In Buchstabe C Ziffer II Nr. 3 werden die Wörter „derjenigen Oberfinanzdirektion“ gestrichen und das Wort „die“ nach dem Komma durch das Wort „das“ ersetzt.
 15. In Buchstabe C Ziffer II Nr. 4 werden die Wörter „der für den Sitz der anfordernden Landesbehörde zuständigen Oberfinanzdirektion“ ersetzt durch die Wörter „dem für den Sitz der anfordernden Landesbehörde zuständigen Service-Center“.
 16. In Buchstabe C Ziffer III werden die Wörter „von der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion“ jeweils ersetzt durch die Wörter „vom örtlich zuständigen Service-Center“.
 17. In Buchstabe D Ziffer I werden die Wörter „der in der Anlage 2 bezeichneten Oberfinanzdirektionen“ gestrichen.

18. In Buchstabe D Ziffer II wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ ersetzt durch das Wort „Service-Centern“.
19. In Buchstabe E Ziffern I und II wird das Wort „Oberfinanzdirektionen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Service-Center“.
20. In Anlage 1 wird die Ziffer 7.4 Spalte 1–7 gestrichen.
21. In Anlage 1 werden
 - a) die Wörter „Oberfinanzdirektion/Oberfinanzdirektionen“ gestrichen und
 - b) in Spalte 5, ausgenommen Ziffer 9.3 und 12.3, das Wort „Service-Center“ ersetzt durch das Wort „Bundesfinanzdirektionen“.

II.

Die vorgenannten Änderungen der Anlage 1 zur BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung sind in der nachstehenden Tabelle eingearbeitet. Wegen der Übersichtlichkeit wird diese Tabelle neu bekannt gegeben.

Die Anlage 2 zur BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung, zuletzt geändert durch die Anordnung vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 2150), wird neu bekannt gegeben.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 2008

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Axel Nawrath

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwen- dung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
1. Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
3. Verwaltung des Bundesrates	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
4. Bundes- verfassungsgericht	Bundesverfassungs- gericht	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesverfas- sungsgericht	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwen- dung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
5.1 Angehörige des Bundesnachrichten- dienstes	Bundeskanzleramt	Service-Center	Bundeskanzleramt	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundeskanzleramt	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
7. Bundesministerium des Innern							
7.1 Angehörige des Ministeriums	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamtenversorgungsgesetzes	Versorgungsausgleich	Schadenersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
7.2 Leiter der Dienststellen im Geschäftsbereich des BMI	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
7.3 Angehörige der Dienststellen im Geschäftsbereich des BMI	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
8. Bundesministerium der Justiz							
8.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
8.2 Zum Dienstbereich des Ministeriums gehörende Gerichte und Behörden: – Präsidenten und Leiter	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
– sonstige Angehörige	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwen- dung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
9. Bundesministerium der Finanzen							
9.1 Angehörige des Ministe- riums, Geschäftsführer und Stellvertreter der Unfallkasse Post und Telekom, Kurator der Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
9.2 Angehörige nachgeord- neter Dienststellen im Geschäftsbereich des BMF einschließlich Unfallkasse Post und Telekom, der Museums- stiftung Post und Tele- kommunikation und der Bundesdruckerei	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
9.3 Bundesanstalt für Finanzdienst- leistungsaufsicht	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamtenversorgungsgesetzes	Versorgungsausgleich	Schadenersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
9.4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie							
10.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
10.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
11. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz							
11.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamtenversorgungsgesetzes	Versorgungsausgleich	Schadenersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
11.2 Angehörige der Dienststellen im Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
12. Bundesministerium für Arbeit und Soziales							
12.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
12.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
12.3 Unfallkasse des Bundes	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwen- dung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
13. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend							
13.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
13.2 Angehörige nach- geordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
14. Bundesministerium für Gesundheit							
14.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Gesundheit	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungs- empfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamtenversorgungsgesetzes	Versorgungsausgleich	Schadenersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
14.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
15. Bundesministerium für Bildung und Forschung							
15.1 Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
15.2 Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung*)	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
15.3 Angehörige des Deutschen Historischen Instituts Paris, des Deutschen Historischen Instituts Rom, des kunsthistorischen Instituts Florenz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center

*) Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung.

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungslastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamtenversorgungsgesetzes	Versorgungsausgleich	Schadenersatzansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamtengesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundesbeamtengesetzes) und Vorwegentscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes) einschließlich Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
16. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig
17. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit							
17.1 Angehörige des Ministeriums sowie Leiter von unmittelbar nachgeordneten Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
17.2 Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center	Service-Center
18. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanzdirektionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwen- dung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
19. Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
19.1 Angehörige nachge- ordneter Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
19.2 Bundesanstalt Deutsche Nationalbiblio- thek, Stiftung Preußi- scher Kulturbesitz, Stiftung Haus der Geschichte der Bun- desrepublik Deutschland, Stiftung Bundespräsident Theodor-Heuss-Haus, Bundeskanzler-Willy- Brandt-Stiftung, Otto- von-Bismarck-Stiftung, Stiftung Jüdisches Museum Berlin	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwen- dung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
20. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Wider- spruchsbescheids zuständig
20.1 Prüfungsämter des Bundes	Bundesrechnungshof	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2a Versorgungsempfänger: Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
21. Ehemaliges Bundes- ministerium für Raumordnung, Bau- wesen und Städtebau*)							
21.1 Angehörige des Ministeriums und der nachgeordneten Dienst- stellen, die bis zum 31. Dezember 1998 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

*) Für die Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, und aktuell für die Angehörigen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West für die beamtenrechtliche Versorgung zuständig.

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwen- dung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
22. Ehemaliges Bundes- ministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
23. Ehemaliges Bundes- schatzministerium	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
24. Ehemaliges Bundes- ministerium für die Angelegenheiten des Bundesvertei- digungsrates	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
25. Ehemaliges Bundes- ministerium für besondere Aufgaben	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
26. Ehemaliges Bundes- ministerium für inner- deutsche Beziehungen	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Versorgungs- lastenteilung nach den §§ 107b und 107c des Beamten- versorgungsgesetzes	Versorgungs- ausgleich	Schadenersatz- ansprüche gemäß § 87a des Bundesbeamten- gesetzes	Widersprüche	Klagen
	Erste Festsetzung (auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 des Bundes- beamtengesetzes) und Vorweg- entscheidung	Weitere Festsetzungen (auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Abs. 6 des Beamten- versorgungsgesetzes) einschließlich Anwen- dung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften					
1	2a	2b	3	4	5	6	7
27. Ehemaliges Bundes- ministerium für Post und Telekommunikation	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center
28. Ehemaliges Bundes- ministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Bundesfinanz- direktionen	Service-Center	Service-Center

Anlage 2

Bundesfinanzdirektion	Versorgungssachbearbeitung	Örtlicher Zuständigkeitsbereich (Land)
<p>Mitte Großbeerenstraße 341 – 345 14480 Potsdam (Postfach 90 02 65, 14438 Potsdam) Telefon: 0331 6461-0 Fax: 0331 6461-400 E-Mail: poststelle@ofdcb-p.bfinv.de</p>	<p>Bundesfinanzdirektion Mitte Service-Center Süd-Ost Carusufer 3 – 5 01099 Dresden (Postfach 10 07 61, 01077 Dresden) Telefon: 0351 8004-0 Fax: 0351 8004-331 E-Mail: poststelle@ofdcdd-sc.bfinv.de</p>	<p>Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen</p>
<p>Nord Rödingsmarkt 2 20459 Hamburg (Postfach 11 32 44, 20432 Hamburg) Telefon: 040 42820-0 Fax: 040 42820-2547 E-Mail: poststelle@ofdhh.bfinv.de</p>	<p>Bundesfinanzdirektion Nord Service-Center Rostock Wallstraße 2 18055 Rostock Telefon: 0381 4445-0 Fax: 0381 4445-2920 E-Mail: poststelle@ofdhro.bfinv.de</p>	<p>Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig- Holstein</p>
<p>Südwest Wiesenstraße 32 67433 Neustadt a.d. Weinstraße (Postfach 10 07 64, 67407 Neustadt a.d. Weinstraße) Telefon: 06321 894-0 Fax: 06321 894-930 E-Mail: poststelle@ofdko-nw.bfinv.de</p>	<p>Bundesfinanzdirektion Südwest Service-Center ZEFIR Saarbrücken Präsident-Baltz-Straße 5 66119 Saarbrücken (Postfach 10 22 45, 66022 Saarbrücken) Telefon: 0681 501-00 Fax: 0681 501-6640 E-Mail: poststelle@ofdko-sb.bfinv.de</p>	<p>Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland</p>
<p>West Post-/Hausanschrift: Wörthstraße 1 – 3 50668 Köln Telefon: 0221 22255-0 Fax: 0221 22255-3981 E-Mail: poststelle@ofdk.bfinv.de</p>	<p>Bundesfinanzdirektion West Service-Center Köln (Versorgung) Hausanschrift: Neusser Straße 159 50733 Köln Postanschrift: Wörthstraße 1 – 3 50668 Köln Telefon: 0221 37993-0 Fax: 0221 37993-721 E-Mail: poststelle@ofdk-sc.bfinv.de</p>	<p>Nordrhein-Westfalen</p>
<p>nachrichtlich: WSD West Münster Cheruskerring 11 48147 Münster Telefon: 0251 2708-0 Fax: 0251 2708-115 E-Mail: poststelle@wsd-w.wsv.de</p>		<p>unabhängig vom Wohnort: a) Angehörige des Bundesmi- nisteriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der nachgeordneten Dienst- stellen b) Angehörige des ehemaligen Bundesministeriums für Bau- wesen, Raumordnung und Städtebau und der nachge- ordneten Dienststellen, deren Ruhestand ab 1. Januar 1999 begann</p>

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
der Beamtinnen und Beamten der Bundesfinanzverwaltung**

Vom 27. Mai 2008

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes vom 23. Juni 2004 (BGBl. I S. 1286) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten

- a) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 15
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundeszentralamtes für Steuern,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und des Bundesausgleichsamtes,
 - b) der Besoldungsgruppen A 2 bis A 13 (gehobener Dienst)
 - den Präsidentinnen und Präsidenten der Bundesfinanzdirektionen,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Zollkriminalamtes,
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung,
 - der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik,
 - den Vorsteherinnen und Vorstehern der Hauptzollämter und
 - den Vorsteherinnen und Vorstehern der Zollfahndungsämter
- jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung wird am Tag nach der Veröffentlichung wirksam. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 7. November 2005 (BGBl. I S. 3196), geändert durch die Anordnung vom 31. Januar 2008 (BGBl. I S. 155), außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „50 Jahre Gorch Fock“)

Vom 28. Mai 2008

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, aus Anlass des 50. Jahrestages der Inbetriebnahme des Segelschulschiffes „Gorch Fock“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 1 760 000 Stück, darunter maximal 260 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Hamburgische Münze.

Die Münze wird ab dem 7. August 2008 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die spezifischen Merkmale des Segelschulschiffes Gorch Fock. Das Bildmotiv wird von der Umschrift „50 Jahre Gorch Fock“ eingefasst.

Die Konturen des Schiffes spiegeln sich auf originelle Weise in der unteren Münzhälfte. Aus einigem Abstand betrachtet wirkt das Schriftfeld wie ein Schatten. Bei näherem Hinsehen entdeckt der Betrachter technische Angaben und das Datum des Stapellaufs.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europa-Sterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl 2008 und das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„SEEFART IST NOT ~“.

Hierbei handelt es sich um den Titel des Hauptwerkes des Schriftstellers Johann Kinau, dessen Pseudonym Gorch Fock der Name des Segelschulschiffes ist.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Frantisek Chochola, Hamburg.

Berlin, den 28. Mai 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Vom 2. Juni 2008

Artikel 7 Abs. 4 Nr. 25 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 25 wird § 60 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Lichtbilder müssen den in § 5 der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen.“

Berlin, den 2. Juni 2008

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Maaßen